

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4459

Bregenz, am 3. April 1990

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	201 - GE 9 412
Datum:	6. APR. 1990
Verteilt:	6.4.90 410

*H. Jank*

Betrifft: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 15.2.1990, Zl. 35.401/3-2/90

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die im § 28a vorgesehene Parteistellung der Arbeitsmarktverwaltung in allen Verfahren, die die Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durchzuführen hat, führt zu einer längeren Dauer des Verfahrens und ist daher nicht zweckmäßig.
2. Im Interesse der Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs und des Baugewerbes, sollte in den vorliegenden Gesetzentwurf ein sogenannter "Saisonierstatus" aufgenommen werden, der eine befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Dienstnehmer vorsieht. Saisoniers - nach dem bewährten Schweizer Modell - belasten nämlich die Infrastruktur nicht und kehren nach Ende der Beschäftigung wieder in ihr Herkunftsland zurück.
3. Schließlich sollte in der bevorstehenden Novellierung auch unbedingt geregelt werden, inwieweit für einen ausländischen Gesellschafter einer

- 2 -

GmbH eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist. Die derzeitige erlaßmäßige Regelung wird nämlich keineswegs als befriedigend empfunden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

*Heidinger*